



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0506

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.02.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	10.03.2011	öffentlich

Tagesordnung

Finanzierung/Förderung der Kindertageseinrichtung freier Träger
Möglichkeiten der Übernahme von Trägeranteilen
Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom
27.11.2010

Mitteilungstext

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder ist gemäß § 74a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) durch Landesrecht zu regeln. Somit ist die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen aus dem allgemeinen Finanzierungssystem des SGB VIII herausgenommen und eigenständig den Landesgesetzgebern zur Regelung zugewiesen.

Die Finanzierung/Förderung der Kindertageseinrichtungen in NRW ist in § 20 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) geregelt.

Demnach erhalten die Kindertageseinrichtungen je nach Träger nachstehende „Zuschüsse“ des Jugendamtes zu den Kindpauschalen.

Kirchliche Träger 88 %

Sonstige freier Träger der Jugendhilfe
(einschließlich früherer „armer Träger“) 91 %

Elterninitiativen 96 %

Die verbleibenden restlichen Anteile sind als angemessene Eigenanteile „Trägeranteile“ von dem Träger der Kindertageseinrichtung aufzubringen.
Diese wurden von der Stadt Hennef bisher in erheblichem Umfang als freiwillige Leistungen übernommen.

Mit der beigefügten Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2010 an den Kreis Siegen-Wittgenstein wurde zur kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Eigenanteile der Träger von Kindertageseinrichtungen Stellung genommen.

Die dargestellte Rechtsauffassung hat landesweite Bedeutung. Dabei geht es um die (teilweise) Übernahme des Trägeranteiles durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt), den der Träger einer Kindertageseinrichtung „eigentlich“ gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KiBiz für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung selbst aufbringen muss. Es wird ausgeführt, dass die tatsächliche Erbringung einer angemessenen Eigenleistung Voraussetzung für die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ist. Schließlich kommt das Ministerium auf Seite 3 zu der Auffassung:

„Dieser Blick auf die materielle Rechtslage zeigt, dass erhebliche Argumente für die Annahme sprechen, dass eine Übernahme von Trägeranteilen, die die Träger gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KiBiz für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten aufbringen müssen, auch unabhängig von der Haushaltssituation der jeweiligen Kommune rechtlich nicht zulässig ist“.

Diese mitgeteilte Rechtsauffassung hat nicht nur, wie beschrieben, landesweite Bedeutung, sondern insbesondere Auswirkungen auf die bisherige Bezuschussungspraxis in Hennef.

Die Verwaltung wird die unterschiedlichen Auswirkungen auf die freien Träger prüfen, zumal mit einigen freien Trägern eine zu einem früheren Zeitpunkt vertraglich vereinbarte Übernahme von (teilweise) Trägeranteilen besteht.

Der Jugendhilfeausschuss wird über die Ergebnisse der Prüfung informiert.

Im Auftrag

Jonny Hoffmann